

RS OGH 1991/5/15 1Ob559/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1991

Norm

ABGB §283 Abs3

Rechtssatz

Nach einem Zeitraum von drei Jahren ist das Pflegschaftsgericht nach§ 283 Abs 3 ABGB jedenfalls zur amtsweigigen periodischen Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Bestellung der Sachwalterschaft noch gegeben sind, verpflichtet. Der OGH hat in einem Fall, in dem nur ca eineinhalb Jahre nach der letzten Beschlüßfassung verstrichen waren und der Betroffene einen Antrag auf amtsweigige Überprüfung des Bestellungsbeschlusses nach § 283 Abs 3 ABGB gestellt hatte, ausgesprochen, daß ein unangemessen verfrühtes Begehrn nicht vorliege, so daß die Frage der Zulässigkeit offensichtlich mutwilliger Anträge keiner Erörterung bedürfe (RZ 1985/71).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 559/91

Entscheidungstext OGH 15.05.1991 1 Ob 559/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0049140

Dokumentnummer

JJR_19910515_OGH0002_0010OB00559_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at